

Artenschutzbeitrag

Bebauungsplan Nr. 337

Kennwort: "Elter Straße / Schlehdornweg"

mit örtlicher Bauvorschrift

gleichzeitig

Flächennutzungsplan, 34. Änderung

- Artenschutzbeitrag -

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und –erfordernis	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	5
4	Stufe II Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	7
	Brutvögel.....	7
	Fledermäuse	9
5	Zusammenfassung.....	10

	Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS	5
--	---	---

Wallenhorst, 2018-03-14

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. Holger Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2018-03-14

Proj.-Nr.: 216544

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Gemeindeplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und –erfordernis

Mit der Bauleitplanung „Elter Straße / Schlehdornweg“ wird das Ziel verfolgt, den Siedlungsbereich der Stadt Rheine, im Stadtteil Gellendorf, zu erweitern und neues Wohnbauland auszuweisen. Zudem soll die Nahversorgung in diesem Stadtteil durch die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters langfristig sichergestellt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Rheine gesichert werden. Näheres sh. Begründung zum Vorentwurf der vorliegenden Planung.

Das Plangebiet liegt westlich der Elter Straße und weist eine Größe von ca. 1,9 ha auf. Unmittelbar westlich grenzt das NSG und FFH-Gebiet „Emsaue“ an.

Im Parallelverfahren erfolgt die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheine. Die Geltungsbereiche beider Bauleitplanverfahren weichen geringfügig voneinander ab (vgl. Bestandsplan). Die FNP-Änderung bezieht sich auf den nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Der erforderliche Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 337 wird hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen in Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3, und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr. 1, aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (↔ CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5) Satz 3 mit ein.

Die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft,

Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Hierbei wird ein fest umrissenes Artenspektrum (sog. planungsrelevante Arten) einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen.

3 Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet zwischen Elter Straße im Osten und dem NSG Emsaue im Westen stellt sich überwiegend als Ackerfläche dar. Im Norden befindet sich ein älteres Wohnhaus mit Nebengebäuden, Nutzgarten und altem Baumbestand, im südlichen Plangebiet befinden sich alte Baracken. Entlang der westlichen Grenze verläuft eine alte Baumhecke. Durch die Elter Straße und daran, sowie südlich des Plangebietes angrenzende Wohnnutzungen unterliegt der Bereich Vorbelastungen.

Die relativ kleine Planfläche (ca. 1,9 ha) weist trotz der Nähe zum NSG Emsaue nur ein geringes Potenzial für faunistische Vorkommen mit besonderer Bedeutung auf. Zur Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes erfolgte im Frühjahr/Sommer 2017 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde¹ eine stichprobenartige Überprüfung des Brutvogelvorkommens sowie eine Erfassung der Fledermausfauna. Die Ergebnisse der Begehungen sind Grundlage des Artenschutzbeitrages.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3710/2 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 7 Fledermausarten, 34 Vogelarten und 2 Amphibienarten.

Bei der Auswahl der in der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS²

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U

¹ Schriftl. Mitteilung der UNB vom 12. Januar 2017

² Internet Abruf am 2018-03-13 <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37102>

<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G

Vögel

<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	sicher brütend	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U↓
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U↓

Amphibien

<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Art vorhanden	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G

Die aufgeführten Fledermausarten wurden, bis auf den Kleinabendsegler und die Wasserfledermaus, im Rahmen der Erfassung (Donning 2017) mit teilweiser hoher Jagdaktivität einzelner Arten erfasst. Quartiere wurden innerhalb des Plangebietes nicht gefunden.

Im Rahmen der Überprüfung des Brutvogelvorkommens konnte keine der Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz nachgewiesen werden (sh. unten).

Das Plangebiet weist keine Habitatstrukturen auf, die ein Vorkommen von Amphibien begründen könnten. Erst die Emsaltwässer weiter westlich des Plangebietes kommen dafür infrage.

Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Generell ist zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt wird es zu einem Verlust von Biotopflächen und zu vorübergehenden Störungen durch Lärm, Licht, Vibration u. ä. auch auf angrenzende Biotopflächen kommen.

Anlagebedingt werden überwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen. Im Norden wird ein altes Wohnhaus mit Nebengebäuden und Gartenflächen überplant, im südlichen Plangebiet werden baufällige Baracken abgerissen. Parallel zur westlichen Plangrenze verläuft eine Baumreihe/Hecke mit teilweise altem Baumbestand. Mit der Ausweisung von Bauflächen können nicht alle Baumbestände erhalten bleiben.

Betriebsbedingte optische Beeinträchtigungen durch Licht oder Bewegung auf westlich angrenzende wertvolle Biotopflächen (NSG Emsaue) werden durch den westlich außerhalb des Plangebietes vorhandenen Baumbestand vermindert.

4 Stufe II Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Brutvögel

Vorkommen im Plangebiet

Im Frühjahr 2017 erfolgte in Abstimmung mit der UNB eine stichprobenartige Brutvogelkartierung. Diese wurde in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Kleinräumigkeit des Plangebiets, der intensiven Nutzung und der Vorbelastung durch die B 475 wird ein eingeschränkter Untersuchungsaufwand mit 3 Begehungen als ausreichend erachtet. Zur Überprüfung von Eulenvorkommen wurden Klangattrappen eingesetzt. Gebäude und Bäume

wurden auf offensichtliche, dauerhafte Nester (z.B. Schwalbennester am Gebäude) oder Spechthöhlen begutachtet. Die Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden bzw. einer Abendbegehung bei geeigneten Witterungsbedingungen (trocken, windstill) an folgenden Terminen statt: 13. März, 20. April und 16. Mai 2017.

Die Gebäude weisen keine Hinweise auf Gebäudebrüter auf. Die Baracken im südlichen Plangebiet sind teilweise abgebrannt und verfallen. In den alten Gehölzen im Plangebiet wurden keine großen Horste oder Spechthöhlen erfasst, wobei Baumhöhlen in den alten Gehölzen vorhanden sind. Bei den Begehungen wurden folgende Arten im Plangebiet und unmittelbarem Umfeld erfasst: Amsel, Buchfink, Dohlen, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Sumpfmeise, Weißstorch überfliegend, Zaunkönig, Zilpzalp.

Damit wurden häufige und weit verbreitete Vogelarten ohne spezielle Ansprüche erfasst. Typische, gefährdete Arten der Feldflur wie z.B. Feldlerche traten nicht auf und sind auf dem kleinen Gebiet auch nicht zu erwarten. Dohlen waren zahlreich als Nahrungsgäste auf dem Acker vertreten, ebenso nutzten sie die Linden im nördlichen Plangebiet als Sammelplatz. Auch auf den unmittelbar westlich angrenzenden, struktureicheren Flächen ergaben sich keine Hinweise auf besondere Artvorkommen wie z.B. Greifvögel.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz kommen somit im Plangebiet sowie unmittelbarem Umfeld nicht vor. Vertreten sind häufige Arten, die üblicherweise im Siedlungsraum, in Gärten und Gehölzen vorkommen. Eine einzelartspezifische, artenschutzrechtliche Prüfung kann daher entfallen. Bei den aufgetretenen häufigen Vogelarten kann in Anlehnung an den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen³ davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (sh. dort).

Weiterhin ist bei diesen Arten davon auszugehen, dass nach Umsetzung der Planung in den neu entstehenden Gartenflächen langfristig neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen. Daneben profitieren die Arten in der Regel von den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird somit für die festgestellten Vogelarten nicht erfüllt.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotest muss die Baufeldräumung (Gehölzfällungen, Entfernen von Vegetation) außerhalb der Brutzeit erfolgen, und damit in Anlehnung an § 39 BNatSchG zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung

Sowie: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Fledermäuse

Vorkommen im Plangebiet

Im Rahmen der Erfassungen (Donning 2017) wurden Großer Abendsegler, Zwerg- und Rauhauffledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr sowie die Gattung *Myotis* erfasst. Lediglich für die Zwergfledermaus kann eine Quartiersnutzung in dem nördlichen Wohngebäude nicht vollständig ausgeschlossen werden. Weitere Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen nicht vor. Eine höhere Jagdaktivität wurde für die überwiegend aufgetretene Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus erfasst. Bei beiden Arten handelt es sich um „Kulturfolger“ mit Quartiernutzung in Gebäuden.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen kann bei der Entfernung von Quartieren (Gebäudeabriss, Gehölzrodung) erfolgen. Im Rahmen der Untersuchungen gelang kein Nachweis von Quartieren im Plangebiet. Die Nutzung von Einzelquartieren kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden oder vor Fällarbeiten von Gehölzen > 30 cm Brusthöhendurchmesser sind diese durch eine fledermauskundige Person auf potentiell vorhandene Individuen zu untersuchen. Eine Abrissgenehmigung wurde bereits gestellt. Entsprechend der Stellungnahme der UNB⁴ werden die Artenschutzbelange bezüglich der Gebäude abschließend auf Ebene der bereits gestellten Abrissanträge behandelt.

Gehölzrodungen dürfen nur im Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Bäume > 30 cm Durchmesser sind unmittelbar vorher ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop auf vorhandene Individuen zu prüfen. Sind Tiere vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Die Kontrolle ist zu protokollieren und das Protokoll der UNB vorzulegen.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf bedeutende Quartiere. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Quartiere in den Baumbeständen westlich außerhalb des B-Planes, ist eine direkte Beleuchtung dieser Bereiche zu vermeiden. Die Beleuchtungen im Plangebiet sind nach unten auszurichten und es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, sind nicht zu erwarten.

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3

Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen nicht vor (sh. Donning 2017). Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist daher nicht zu erwarten.

⁴ Schriftl. Stellungnahme der UNB vom 29.01.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

5 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 337 erfolgten im Frühjahr 2017 eine stichprobenartige Erfassung von Brutvögeln sowie Untersuchung der Fledermausfauna (Donning 2017) innerhalb des Plangebiets sowie im unmittelbarem Umfeld. Besonders bedeutsame Vorkommen wurden nicht erfasst. Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Ein Eintreten des Tötungsverbotes von Individuen oder ihren Entwicklungsformen kann über folgende Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden:

- die Baufeldräumung (Gehölzfällungen, Entfernen von Vegetation) darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und damit in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
- Bäume > 30 cm Durchmesser sind unmittelbar vor den Fällarbeiten, ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop, auf vorhandene Individuen zu prüfen. Sind Tiere vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Die Kontrolle ist zu protokollieren und das Protokoll der UNB vorzulegen.
- Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden sind diese durch eine fledermauskundige Person auf potentiell vorhandene Fledermausindividuen zu untersuchen. Eine Abrissgenehmigung wurde bereits gestellt. Entsprechend der Stellungnahme der UNB⁵ werden die Artenschutzbelange bezüglich der Gebäude abschließend auf Ebene der bereits gestellten Abrissanträge behandelt.
- Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Fledermausquartiere in den Baumbeständen westlich außerhalb des B-Planes, ist eine direkte Beleuchtung dieser Bereiche zu vermeiden. Die Beleuchtungen im Plangebiet sind nach unten auszurichten und es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

⁵ Schriftl. Stellungnahme der UNB vom 29.01.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung